



# DIE LANDRÄTIN DES LANDKREISES SÜDWESTPFALZ

Pirmasens, 09.12.2020

Herrn  
Lutz Wendel  
Fraktionsvorsitzender der  
AFD-Fraktion im Kreistag

## **Anfrage der AfD im Kreistag Südwestpfalz vom 12.11.2020:**

Sehr geehrter Herr Wendel,

beiliegend erhalten Sie die Antworten auf Ihre Anfrage. Jedoch können diese nicht in dem detaillierten Umfang erfolgen, die die AfD-Fraktion wünscht. Nicht alle Angaben lassen sich einfach über EDV-Programme herausziehen. Teilweise müssten hierzu über 100 Akten in die Hand genommen und durchgesehen sowie teils Rückfragen an andere Behörden gestellt werden. Dies ist zu zeitaufwändig und zusätzlich zum Alltagsgeschäft nicht leistbar.

### zu 1.

Zum 01.11.2020 leben 242 abgelehnte, ausreisepflichtige Asylbewerber im Kreis Südwestpfalz.

Sie sind ausreisepflichtig, weil der jeweilige Asylantrag mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge rechtskräftig abgelehnt wurde.

### zu 2.

Dem Landkreis entstehen nach der Delegationssatzung pro Leistungsmonat und Hilfeempfänger Aufwendungen i.H.v. 678,40 €, da wir diesen Betrag an die VG'n zur Deckung des gezahlten Lebensunterhaltes und Unterkunftskosten erstatten. Darüber hinaus werden die tatsächlichen Krankenhilfekosten gem. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz vom Landkreis getragen. Der Kreis erhält als Einnahmen im Jahr Pauschalerstattungen des Landes für alle Hilfeempfänger im Bereich Asyl. Für das Jahr 2020 Betrag diese Pauschale für abgelehnte Asylbewerber 812.288 €. Eine Aufteilung auf jeden Einzelfall ist nicht möglich.

### zu 3.

Es wird in jedem vollziehbar ausreisepflichtigen Fall eine Passverfügung erlassen, wonach die Person verpflichtet ist, sich einen Nationalpass bei der zuständigen Botschaft zu beschaffen. Ebenso erfolgt eine Vorladung beim hiesigen Ausländeramt, um einen Antrag auf Ausstellung von Rückreisepapieren auszufüllen. Erfolgt hier eine Weigerung, wird eine Duldung „light“ (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt, wonach die Sozialleistungen gekürzt werden, die Erwerbstätigkeit nicht gestattet und eine Wohnsitzauflage erteilt wird. Die Zeiten

während des Besitzes einer Duldung „light“ werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet.

Zeitgleich wird bei der für Rheinland-Pfalz zuständigen Behörde – Zentralstelle für Rückführungsfragen in Trier – die Einleitung der Passbeschaffung beantragt. Diese Behörde steht in Kontakt mit den jeweiligen Botschaften und ist immer auf dem aktuellen Stand der Anforderungen für die Passbeschaffung des jeweiligen Landes.

Wann die Passbeschaffung erfolgreich ist und welche Anforderungen zur Ausstellung von Passersatzpapieren hinzukommen, ist von Land zu Land unterschiedlich und ändert sich häufig und schnell. Ggf. ist eine persönliche Vorsprache bei der Botschaft erforderlich oder die Teilnahme an Sammelvorführungen. Dies wird von der Kreisverwaltung veranlasst und durchgeführt mittels kreiseigenem Vollzugsdienst oder der Bereitschaftspolizei.

Sobald die Zusage über die Ausstellung von Passersatz des jeweiligen Landes vorliegt, werden die Abschiebemaßnahmen eingeleitet.

Wird eine Reiseunfähigkeit seitens des Schüblings geltend gemacht, ist beachtlich, ob diese den Anforderungen des § 60a Abs. 2 c AufenthG entspricht. Ist dies gegeben, wird Rücksprache mit den Ärzten der Abt. Gesundheitswesen der Kreisverwaltung gehalten. Es wird erörtert, was auf Grund des ärztlichen Attestes bei der Abschiebung zu beachten ist, ob diese überhaupt möglich und durchführbar ist, ohne das Leben des Schüblings zu gefährden. Ebenso ob die Abschiebung nur durch Hinzuziehen eines Abschiebearztes durchgeführt werden kann.

Bei etwa 70 % der im Kreis lebenden ausreisepflichtigen Asylbewerber scheitert die Abschiebung an fehlenden Passpapieren.

#### zu 4.

Die Beantwortung erfordert einen sehr hohen, unzumutbaren Arbeitsaufwand.

#### zu 5.

Zum 01.11.2020 lebten 2 unbegleitete minderjährige Asylbewerber im Kreis. Asylbewerber sind diejenigen, bei denen das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Hinzu kommen dann noch 9 unbegleitete minderjährige Ausländer über deren Asylverfahren bereits abschließend entschieden wurde.

Das Jugendamt führt zudem 8 weitere Personen als unbegleitete minderjährige Ausländer, die mittlerweile aber volljährig sind.

#### zu 6.

Sie führten alle keine Ausweispapiere mit sich.

#### zu 7.

Die Altersfeststellung ist fallabhängig. Die Entscheidung trifft (über das Jugendamt) das jeweilige Amtsgericht bei der Bestellung des Vormundes.

#### zu 8:

Dem Kreis entstehen durch die unbegleiteten minderjährigen Ausländer, für die Jugendhilfe gewährt wird, im Endeffekt keine Kosten, da diese vom Landesjugendamt erstattet werden.

Zu den „minderjährigen Asylbewerbern“, die sich nicht in Jugendhilfe befinden (die etwa mit Angehörigen zusammenleben), können unsererseits keine Angaben gemacht werden.

zu 9:

- Verbandsgemeinde Dahner Felsenland 1 ambulante Hilfe
- Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land 1 ambulante Hilfe
- In eigenen Wohnungen 3 ambulante Hilfen
- Pflegefamilien 0
- Heimunterbringung 14

zu 10:

- Kindertagesstätte 1
- Schule 10
- Ausbildung/Einstiegsqualifizierung 8

zu 11:

Schule und Förderangebote werden eigenständig und regelmäßig wahrgenommen. Erfolgt dies nicht, wird die Hilfe wegen fehlender Mitwirkung eingestellt. Dabei erreichen 9 von 10 die Berufsreife, 2 von 20 die mittlere Reife und 1 von 40 das Abitur.

Bis dato wurden 90 % der Jugendlichen in ein Ausbildungsverhältnis vermittelt. Über den Zeitraum von Januar 2016 bis heute kam es zu 9 Ausbildungsabbrüchen. Die Gründe hierfür waren: 2 x Insolvenz der Firma, 2 x Sprachbarriere, 3 x schulische Anforderungen zu hoch, 2 x andere Vorstellungen vom Berufsbild. In 7 von 10 Fällen wird die Ausbildung in der Regel direkt bestanden. Um diese überdurchschnittlich guten Leistungen in Schule und Beruf zu generieren, sind in der Regel 2,5 bis 3 Jahre intensive Betreuung/Förderung durch das Jugendamt erforderlich. Danach gehen 9 von 10 ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Ausländer einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach.

zu 12.

Die meisten unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber machen einen Schulabschluss und beginnen eine Ausbildung. Durch die Ausbildung wird ihnen eine Ausbildungsduldung erteilt, die nach Beendigung der Ausbildung zu einer Aufenthaltserlaubnis führt.

Des Weiteren ist aufgrund § 25 a AufenthG – Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden – zu prüfen, ob nach vier Jahren Aufenthalt in Deutschland die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vorliegen.

Findet keine Integration statt, werden Abschiebemaßnahmen eingeleitet. Hier ist allerdings zu beachten, dass die Jugendlichen auch in ihrem Heimatland volljährig sein müssen. Dies geschieht in enger Absprache mit dem Vormund des Kreisjugendamtes.

zu 13.

Freiwillige Ausreisen erfolgen alle über IOM (International Organisation of Migration), werden von dort voll finanziert und evtl. Zuschüsse genehmigt. Die Antragstellung erfolgt über das hiesige Ausländeramt.

Sollte eine Förderung über IOM nicht möglich sein, werden die Kosten über die Landesinitiative Rückkehr mit dem Land abgerechnet.  
Vom Kreis werden keine Selbstausreisen gefördert.

zu 14.

Die Kosten für Abschiebungen trägt der Landkreis.

Mit Abschiebungen sind bei voller Stellenbesetzung 2 Mitarbeiter mit einem Zeitanteil von jeweils etwa 40 % befasst.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Ganster)  
Landrätin